

**Schriftliche Abschlussprüfung Winter 2018/2019**

**Aufgabe 1**

- 1.1.1 Die **Probezeit** muss nach § 20 BBiG **mindestens 1 Monat** und darf **höchstens 4 Monate** betragen. Die eingetragenen (kurzen) 2 Monate können aus Sicht der KiHo GmbH sinnvoll sein, wenn man vermeiden möchte, dass gute Auszubildende in der Probezeit kündigen und zur Konkurrenz gehen, die evtl. bessere Bedingungen bietet. Nachteilig ist, dass die Zeit recht kurz ist, um sich kennenzulernen und festzustellen, ob der Auszubildende zum Unternehmen passt und umgekehrt. Für Herrn Singer gilt noch das **Jugendarbeitsschutzgesetz**. Die **Ausbildungszeit darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden in der Woche** betragen (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Damit nutzt die KiHo GmbH den Rahmen aus. Allerdings können kürzere Arbeitszeiten (z. B. 37,5 Stunden) einen Vorteil gegenüber anderen Arbeitgebern im Wettbewerb um die besten Auszubildenden bedeuten.
- 1.1.2 Zu Beginn des Kalenderjahres 2019 ist Herr Singer 17 Jahre, also noch nicht 18 Jahre alt. Der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens  $25 \text{ Werktag} \cdot \frac{5}{6} = 20,833 = 21$  Arbeitstage. Davon stehen ihm im restlichen Jahr für September bis Dezember  $\frac{4}{12}$ , also **7 Tage** zu. Für die weiteren Jahre stehen ihm nach § 3 BUrlG jeweils **24 Werktag** bzw. **20 Arbeitstage** zu.
- 1.2.1 Da sie außerhalb der Probezeit ist, kann sie das Ausbildungsverhältnis nur mit wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz) oder bei Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung mit einer Frist von 4 Wochen kündigen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz). Somit ist eine **Kündigung nicht möglich**.
- 1.2.2 Es könnte ein **Aufhebungsvertrag** geschlossen werden.
- 1.3.1 Arbeitszeit: Auch für Frau Mangold gilt noch das **JArbSchG**, da sie unter 18 ist. § 8 Abs. 2a: Nur wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, dürfen die Jugendlichen an den übrigen Werktagen der Woche  $8 \frac{1}{2}$  Stunden beschäftigt werden. **→ Ein späterer Ausgleich ist gesetzlich nicht zulässig, nur in der gleichen Woche.**
- 1.3.2 Kantinenessen: Hier fragt Frau Mangold für alle Auszubildenden. Für solche Angelegenheiten hat die gesamte JAV beim Betriebsrat ein Antrags-, Teilnahme- und Stimmrecht (§ 67 BetrVG). Falls die Kantine durch den Betrieb selber geführt wird, hat der Betriebsrat nach § 87 BetrVG Abs. 1 Nr. 8 ein **Mitbestimmungsrecht für Sozial-einrichtungen**.
- 1.4.1 Die Arbeitnehmer haben ein **Interesse an einer Betriebsrente**, weil:
- Aufgrund des demografischen Wandels (Überalterung der Gesellschaft bzw. immer weniger Beitragszahler je Rentner) die gesetzliche Rentenversicherung nur einen Mindestbedarf abdecken wird.
  - Die Lebenserwartung insgesamt steigt und somit auch die Rentenbezugsdauer; auch dies führt mittelfristig zu sinkenden gesetzlichen Renten.
- 1.4.2 In Zeiten eines Fachkräftemangels kann eine Betriebsrente ein gutes Argument sein. Eine **Betriebsrente** kann dazu führen, dass die **Mitarbeiter motivierter arbeiten, länger im Unternehmen bleiben** bzw. nicht kündigen. Zudem kann sie ein **Anreiz** sein, weitere **qualifizierten Kräfte in das Unternehmen zu locken**.

**Aufgabe 2**

- 2.1 Der Gesamtmarkt der Automobilindustrie wird voraussichtlich in den kommenden Jahren nur noch geringe Zuwachsraten haben bzw. stagnieren. Der Markt für Verbrennungsmotoren ist in den letzten Jahren leicht gewachsen und wird in Zukunft bestenfalls ebenso nur schwach wachsen. Das **Geschäftsfeld sollte beibehalten** werden, weil es zu einer **stabilen Auftragslage** beiträgt. Langfristig wird der jetzt noch kleine **Markt für Elektromobilität stark wachsen** und einen größer werdenden Anteil einnehmen. Daher sollte die Moto Drive GmbH ihre **Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in diesen Markt lenken**, um zukünftig bestehen zu können.
- 2.2 Für die deutschen Hersteller - und somit auch für die Zulieferer - ist China als größter Markt der Welt ein wichtiger Markt für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Allerdings will China ein Verbot für den Verkauf von Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren gesetzlich festschreiben. Somit müssen die Hersteller und Zulieferer sich auf **alternative Antriebsarten** umstellen, wenn sie weiterhin in China Autos verkaufen wollen.
- 2.3.1 Vorteile: Die Globalisierung bedeutet für das Unternehmen, dass es
- größere Absatzmärkte hat,
  - größere Beschaffungsmärkte für Rohstoffe und Arbeitskräfte hat und somit günstig produzieren kann,
  - internationale Kooperationen tätigen kann, um gemeinsame Entwicklungen zu betreiben,
  - ausländische Unternehmen übernehmen kann.
- Nachteile  
Globalisierung bedeutet aber auch, dass
- international die Konkurrenz größer ist, also auch der Wettbewerb, was sich evtl. negativ auf die Preise auswirkt,
  - das Unternehmen größere Konkurrenz von internationalen Firmen auch auf dem heimischen Markt hat,
  - das Unternehmen selbst übernommen werden kann,
  - die Gefahr besteht, dass Arbeitskräfte (Wissen, Know-how); Verfahrensweisen oder Patente ins Ausland „abwandern“.
- 2.3.2 Das Wirtschaftswachstum ist nicht uneingeschränkt als Indikator für Wohlstand heranzuziehen.
- Es sagt z. B. nichts über die Einkommensverteilung aus.
  - Erfolge, wie höhere Lebenserwartung oder gute medizinische Versorgung werden nicht berücksichtigt.
  - Immaterielle Faktoren, wie Zufriedenheit, Freizeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt/ehrenamtliche Arbeit werden nicht erfasst.